Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt V/02	Datum 20.07.2012 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0186/12**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	31.07.2012	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	18.09.2012	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	27.09.2012	öffentlich
Stadtrat	04.10.2012	öffentlich

Thema: Hortentwicklungsplanung

Am 7.10.2011 ist durch das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt das Grobkonzept für eine Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) in den Landtag Sachsen-Anhalts eingebracht worden, das Grundlage der fachpolitischen Diskussion auf der Landesebene ist.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Gesetze am 16. Mai 2012 eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales abgegeben.

Eine Entwurfsfassung zur Novellierung des Gesetzes liegt seit 05. Juli 2012 vor.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von der fachpolitischen Diskussion getragen.

Diskutiert werden u. a. Fragestellungen
- zum Betreuungsschlüssel,
- zu Betreuungsstandards,
- zu Zeiten der Vor- und Nachbereitung für Pädagogen,
- zur Freistellung der Leitungskräfte,
- zur Unterstützung der Tageseinrichtungen und deren Leitung in sozialen Brennpunkten,
- zur Fachberatung,
- zur Finanzierung,
- zur Inklusion,
- zur Fort- und Weiterbildung,
- zum Fachpersonal und der Anerkennung von Abschlüssen.

Durch den Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Sachsen-Anhalt wird außerdem gefordert, dass die Gemeinden

- die Aufgaben der Sicherstellung sowie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, in eigener Verantwortung wahrnehmen,

- Sozialermäßigungen, d.h. den teilweisen Erlass bzw. die Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 SGB VIII, in eigener Aufgabenträgerverantwortung gewähren,

- die vom Land für die Kosten der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Zuweisungen entgegennehmen und die Zuweisungen auf Antrag an die freien Träger auszahlen, und

- die Finanzierungsverpflichtung der Landkreise, die derzeit von diesen mit einem Anteil von 53 % der auf sie entfallenden Landeszuweisungen getragen wird, übernehmen.

Die fachlichen Diskussionspunkte zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen und die vorgeschlagenen Zuständigkeitsverlagerungen bewirken zwischen Land, den Gemeinden und Landkreisen erhebliche Verschiebungen bei den finanziellen Lasten der Kindertagesbetreuung, die konkret zu ermitteln und auszugleichen sind.

Im Rahmen der KiFöG LSA-Novelle steht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aus.
Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das Landesrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt steht demnach in der Pflicht, Artikel 24 UN-BRK durch eine entsprechende Verankerung des Gesamtkonzepts zur Inklusion im SchulG LSA und im KiFöG LSA umzusetzen. Zugleich sind gesetzliche Regelungen zum finanziellen Ausgleich der insoweit entstehenden Mehraufwendungen nach Maßgabe der Artikel 87 Abs. 3 und 88 LVerf LSA zu treffen.

Im Wesentlichen ist weiterhin auf die vorrangige Verpflichtung des Landes nach § 8 Absatz 6 SchulG LSA, Schulhorte vorzuhalten, verwiesen. Feststellbar ist, dass das Kultusministerium das Bestehen von Schulhorten auf der Grundlage des § 8 Absatz 6 Satz 3 SchulG LSA nicht belegen kann. Überdies soll die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 3 SchulG LSA im Rahmen der 14. Schulgesetznovelle gestrichen werden.

Die regulären KiFöG-Einrichtungen sind aufgrund ihrer vorhandenen personellen und sächlichen Ausstattung zumeist nicht in der Lage, behinderte Kinder mit erheblichen körperlichen oder geistigen Einschränkungen und einem erhöhten Betreuungsbedarf aufzunehmen, insbesondere nicht nur für wenige Stunden in den Randbetreuungszeiten und in den Schulferien (Quelle: Städte- und Gemeindebund/ Landkreistag Sachsen-Anhalt).

Insbesondere für die Betreuung von Förderschülern sind derzeitig keine verlässlichen Rahmenbedingungen und damit die infrastrukturelle Entwicklung der Horte in der Landeshauptstadt Magdeburg beschreibbar.

Aufgrund der derzeitig nicht einschätzbaren Beschlusslage zu gesetzlichen (finanziellen, sächlichen, personellen) Rahmenbedingungen im Rahmen der KiFöG LSA-Novelle und der 14. Schulgesetznovelle ist die Fertigstellung der Hortentwicklungsplanung noch nicht möglich.

Bei einer angenommenen Beschlussfassung des Landtages Sachsen-Anhalt im September 2012 und einer gleichzeitigen Bekanntgabe der Bedarfsdokumentation des Betreuungsbedarfes für Magdeburger Förderschülerinnen und Förderschüler durch das Land Sachsen-Anhalt (Grundlage: Kooperationsvereinbarung zwischen Kultusministerium und Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen) ist die Einbringung der Hortentwicklungsplanung frühestens im 1. Quartal 2013 möglich.

Bearb.: Herr Dr. Gottschalk
Tel.: 540 3104

Brüning